

## Kilometergeld und weitere mit der Auftragserfüllung verbundene Reisekosten (§ 28 Abs 2 GebAG)

Mit dem Kilometergeld wird nicht die Anschaffung – weswegen Finanzierungskosten naturgemäß stets außer Betracht bleiben –, sondern nur die Verwendung des eigenen Fahrzeugs abgegolten. Solcherart deckt das Kilometergeld zwar alle gewöhnlichen Haltungs- und Betriebskosten, darunter zB die „allgemeine“ Autobahnvignette, die Fahrzeugabnutzung sowie Tank-, Service-, Reparatur- oder Pannenkosten ab, nicht aber besondere just im Zusammenhang mit der Auftrags-erfüllung entstehende Kosten. Deshalb gebührt der Sachverständigen auch der Ersatz der Mautkosten für den Weg zum (hier) einzig möglichen Ort der Auftrags-erfüllung sowie – mangels zumutbarer gebührenfreier Alternativen – der Parkgebühr am Erfüllungsort. In Ansehung dieser Barauslagen steht der Sachverständigen auch die Umsatzsteuer zu.

### OLG Graz vom 17. November 2020, 8 Bs 350/20m

Mit dem angefochtenen Beschluss wurden die Gebühren der psychiatrischen Sachverständigen für Befund und Gutachten in der Hauptverhandlung am 28. 7. 2020 bestimmt (€ 709,50 exklusive Umsatzsteuer).

Die Beschwerde des B., die sich nur (*Fabrizy*, StPO<sup>13</sup>, § 89 Rz 4) gegen die Zuerkennung des Gebührenansatzes nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e (statt lit d) GebAG sowie gegen die Zuerkennung von Maut- und Parkgebühren im Rahmen des Fahrtkostensatzes gemäß § 28 Abs 2 GebAG wendet, ist nicht berechtigt.

Mühewaltung (§ 43 GebAG):

Fallbezogen hegt auch das Beschwerdegericht keine Zweifel, dass außergewöhnliche Fähigkeiten der psychiatrischen Sachverständigen erforderlich waren; ferner wur-

de das Gutachten besonders tieferschürfend und ausführlich begründet. Die Zuerkennung des Ansatzes gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG ist somit gerechtfertigt; der für die beiden Fragen verzeichnungskonform kumuliert zuerkann- te Betrag ist einer Reduktion nicht zugänglich (vgl dazu 11 Os 2/10v; OLG Wien 13 R 16/15, SV 2015, 226; ferner OLG Graz 8 Bs 236/19w; 9 Bs 207/19p; 10 Bs 172/19y).

Reisekosten (§ 28 Abs 2 GebAG):

Mit dem Kilometergeld wird (nicht die Anschaffung – weswegen Finanzierungskosten naturgemäß stets außer Be- tracht bleiben [*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG<sup>4</sup>, § 28 GebAG E 5] –, sondern nur) die Verwendung des eigenen Fahrzeugs abgegolten. Solcherart deckt das Kilometergeld zwar alle gewöhnlichen Haltungs- und Be- triebskosten, darunter zB die „allgemeine“ Autobahnvignette, die Fahrzeugabnutzung sowie Tank-, Service-, Repara- tur- oder Pannenkosten ab (§ 28 Abs 2 Satz 2 GebAG iVm § 10 Abs 2 und Abs 3 Z 2 RGV; RIS-Justiz RW0000218), nicht aber besondere just im Zusammenhang mit der Auf- tragserfüllung entstehende Kosten. Deshalb gebührt der Sachverständigen auch der Ersatz der Mautkosten von € 30,- für den Weg zum (hier) einzig möglichen Ort der Auftragserfüllung (§ 247 Abs 1 Satz 1 StPO) sowie – man- gels zumutbarer gebührenfreier Alternativen – der Parkge- bühr von € 1,80 am Erfüllungsort (*Krammer in Fasching/ Konecny*, Zivilprozessgesetze III/1<sup>3</sup>, Anh § 365 ZPO Rz 37; *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG<sup>4</sup>, § 28 GebAG E 10). In Ansehung dieser Barauslagen steht der Sachverständigen auch die Umsatzsteuer zu (RIS-Justiz RS0059184; RG0000006).

Der Ausschluss weiterer Rechtsmittel folgt aus § 89 Abs 6 StPO.